

Das I.M.U. ist ein Institut der Hans-Böckler-Stiftung

Betriebliche Altersversorgung

DIE REINE BEITRAGSZUSAGE

Sebastian Campagna, Hans-Böckler-Stiftung

Juli 2019

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz ermöglicht, die reine Beitragszusage in der betrieblichen Altersversorgung einzuführen. Umstritten ist vor allem der Wegfall der garantierten Leistungen im Rentenalter. Es gilt, Chancen und Risiken genau abzuwägen.

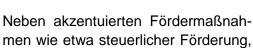


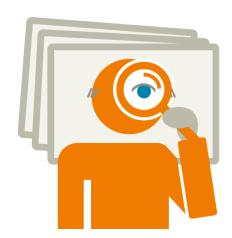
Inhalt

1	Worum geht's?	3
2	Was ist das Sozialpartnermodell?	3
3	Was erhofft sich der Gesetzgeber vom Sozialpartnermodell?	4
4	Was bedeutet die "reine Beitragszusage"?	4
5	Welche Sicherheiten gibt es bei der reinen Beitragszusage?	5
6	Welche Chancen und Risiken ergeben sich für die Anwärter einer Betriebsrente?	5
7	Worauf muss geachtet werden, um die Zielrente zu erreichen?	6
8	Wann kommt die Sozialpartnerrente?	6
9	Weiterführende Informationen	6
Übe	Über den Autor	

1 Worum geht's?

Die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung stagniert seit einigen Jahren. Darüber hinaus setzt die nach wie vor andauernde Niedrigzinsphase die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung unter Druck. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit dem "Betriebsrentenstärkungsgesetz" Impulse gesetzt, um die Situation zu verbessern.





ist eine zentrale Neuerung dieses Gesetzes die Einführung des "Sozialpartnermodells" in Form der reinen Beitragszusage. Wesentliches Merkmal der reinen Beitragszusage ist, dass den Anwärtern keine Rentenleistung garantiert wird. Der Begriff "Garantie" besitzt jedoch für die Beschäftigten eine zentrale Bedeutung in der betrieblichen Altersversorgung. Der Wegfall der Garantie ist deshalb umstritten.

In diesem Themen-Kartenstapel beschreiben wir u.a.

- unter welchen Bedingungen die Sozialpartner eine Versorgungseinrichtung gründen und die reine Beitragszusage einführen können,
- was der Wegfall der garantierten Leistung bedeutet und
- welche Schutzmechanismen zur Risikovorsorge von Experten diskutiert werden.

Informationen zur → arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung haben wir in einem weiteren Kartenstapel zusammengestellt:

2 Was ist das Sozialpartnermodell?

Am 01.01.2018 trat das Betriebsrentenstärkungsgesetz mit einigen Neuerungen in der betrieblichen Altersversorgung in Kraft. Eine zentrale Neuerung dieses Gesetzes ist die Einführung des Sozialpartnermodells. In diesem Rahmen können die Sozialpartner gemeinsam per Tarifvertrag eine Versorgungseinrichtung zur betrieblichen Altersversorgung gründen. Dabei besteht die Möglichkeit, sie per Allgemeinverbindlicherklärung (§ 5 Tarifvertragsgesetz) durch das →I Bundesministerium für Arbeit und Soziales und im Einvernehmen der Sozialpartner auch für nicht tarifgebundene Unternehmen der entsprechenden Branche einzuführen. Im Fokus stehen hierbei Pensionskassen und -fonds sowie Direktversicherungen. Dabei müssen sich die Sozialpartner – sofern sie eine solche Einrichtung gründen – an der Steuerung dieser Einrichtungen beteiligen. Wesentliche Merkmale des Sozialpartnermodells sind:

- Die Versorgungseinrichtung darf keine Verpflichtungen eingehen, die garantierte Rentenleistungen beinhalten. Es handelt sich also um eine reine Beitragszusage ohne Garantien, bei der die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers entfällt (vgl. Themenkarte 5)
- Die Anwartschaften der Beschäftigten haben eine sofortige Unverfallbarkeit, auch bei (Teil-) Finanzierung durch den Arbeitgeber.
- Die Anlagestrategie kann freier als bei Garantieprodukten gestaltet werden, um höhere Renditechancen durch die Anlage in die Realökonomie wahrzunehmen.
- Es besteht die Möglichkeit, automatisch ganze Belegschaften in ein System der Entgeltumwandlung innerhalb der bAV einzubeziehen (Optionsmodell).

3 Was erhofft sich der Gesetzgeber vom Sozialpartnermodell?

Wesentliches Ziel des Gesetzgebers ist die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in kleinen und mittleren Unternehmen sowie die stärkere Verbreitung für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen. Dies kann – so die Idee – über eine Allgemeinverbindlicherklärung geschehen, mit der auch nicht tarifgebundene Unternehmen einer Branche einbezogen würden.

Mit dem Sozialpartnermodell sollen Anreize geschaffen werden:

- für Arbeitgeber, sich weiterhin an der bAV finanziell zu beteiligen und für ihre Mitarbeiter/innen eine bAV anzubieten
- für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen, überhaupt zusätzliches
 Geld in eine bAV einzuzahlen.

4 Was bedeutet die "reine Beitragszusage"?

Bei der reinen Beitragszusage wird den Anwärtern keine Leistung garantiert, wie etwa bisher üblich zumindest in Höhe der eingezahlten Beiträge. Eben dieser Wegfall der Garantie ist ein sehr umstrittener Punkt: In einer Zeit in der viel über Altersarmut in Deutschland diskutiert wird, steht sie für viele Beschäftigte zumindest für etwas Sicherheit. Sie konnten bisher in Deutschland darauf vertrauen, dass sie im Rentenalter mindestens eine Betriebsrente in Höhe des Garantieniveaus erhalten. Folglich fällt in diesem Modell auch die Einstandspflicht des Arbeitgebers weg, falls der Versorgungsträger die Leistung nicht erbringen kann (Subsidiärhaftung des Arbeitgebers).

Für viele Experten jedoch ist dieser Schritt erforderlich und folgerichtig. Sie argumentieren zum einen damit, dass jede Garantie letztlich Geld kostet und zu Lasten der Rendite geht. Zum anderen sind die Anlagerestriktionen aufgrund versprochener Garantien in Deutschland hoch. Dies ist nicht unproblematisch, weil die Renditen der vermeintlich sicheren Anlagen (wie

etwa Staatsanleihen) seit vielen Jahren aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase mager sind. Eine reine Beitragszusage würde es dem Versorgungsträger ermöglichen, in chancenreichere/ risikoreichere Anlagen zu investieren, um damit die Renditechancen zu steigern.

Im Rahmen der Umsetzung des Sozialpartnermodells wird aller Voraussicht nach eine sogenannte Zielrente in Aussicht gestellt werden. Diese Zielrente wird unter Nutzung gängiger versicherungsmathematischer Werkzeuge (Formelwerk und Ausscheideordnungen) und unter Verwendung eines von der Renditeerwartung abhängigen Zinses festgesetzt werden.

5 Welche Sicherheiten gibt es bei der reinen Beitragszusage?

Um das Sozialpartnermodell und die reine Beitragszusage robust zu gestalten und gegen einen Ausfall bestmöglich abzusichern, existieren diverse Mechanismen:

- Festlegung und Einrichtung eines Risikobudgets durch die Sozialpartner. Dieses definiert die Höhe des maximalen Verlustes, der bei der Kapitalanlage als tolerabel erachtet wird (Worst-Case-Szenario).
- Bildung eines kollektiven Sicherungspuffers, der die spätere Zielrente gegen Schwankungen bestmöglich absichert.
- Konzeption der Kapitalanlagestrategie in Abhängigkeit des Risikobudgets (z.B. Begrenzung der Ausfall- und Volatilitätsrisiken durch Anlagestreuung im Portfolio).

Diese Maßnahmen können einzeln und als Gesamtsystem greifen.

6 Welche Chancen und Risiken ergeben sich für die Anwärter einer Betriebsrente?

Chancen

- Höheres Renditepotenzial und neue Marktchancen durch weniger Anlagerestriktionen
- Beteiligung am Erfolg der Realökonomie
- Wegfall von Kostenkomponenten, da keine Garantien versprochen werden

Risiken

- Keine garantierte Leistung und keine Subsidiärhaftung des Arbeitgehers
- Mögliche Überschätzung der Rendite von Portfolien/Anlageklassen und Unterschätzung der Kapitalanlagekosten
- Schwankungsbreite/ Volatilität einzelner Anlageklassen

7 Worauf muss geachtet werden, um die Zielrente zu erreichen?

Aus Sicht der Beschäftigten ist zum einen wichtig, dass die Anlagestrategie auf Basis sorgfältiger Prüfung der Risikoakzeptanz (z. B. Schwankungsrisiko der Kapitalanlage etc.) festgelegt und dann langfristig durchgehalten wird. Zum andern ist der volle Zugriff auf die Wertschöpfungskette der Versorgungseinrichtung erforderlich, um nicht zufriedenstellende Dienstleister austauschen und alle Kosten streng kontrollieren zu können. Dabei eröffnen insbesondere sehr große kollektive und einfache Strukturen die Möglichkeit, angemessene Kostensätze zu erreichen.

8 Wann kommt die Sozialpartnerrente?

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz bekommen die Gewerkschaften als Tarifvertragspartei neue Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand. Ob die reine Beitragszusage als Gestaltungsinstrument perspektivisch als eine realistische Option in der betrieblichen Altersversorgung angenommen wird, ist abhängig von den Diskussionsprozessen bei den Sozialpartnern und der Abwägung der Chancen und Risiken. Gegenwärtig existieren hierzu keine bekannten Fallbeispiele.

9 Weiterführende Informationen

- → Betriebliche Altersversorgung: Neues Gesetz soll Betriebsrente weiter verbreiten
- → Aktuelle Entwicklungen: Arbeitgeberfinanzierte Betriebliche Altersversorgung
- → FOKUS > Betriebliche Altersversorgung

Über den Autor

Sebastian Campagna, Dr., ist Referatsleiter im Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung der Hans-Böckler-Stiftung (I.M.U.). Er berät und qualifiziert Aufsichtsund Betriebsräte in betriebswirtschaftlichen Fragen, insbesondere im Bereich Unternehmensführung und Strategisches Management.

Sebastian-Campagna@boeckler.de

Impressum

Erschienen im Mitbestimmungsportal, dem Infoservice der Hans-Böckler-Stiftung für die Mitbestimmungspraxis. Die Reihe "Wissen kompakt" bietet im Kartenstapel-Format anschaulich und komprimiert aufbereitete Hintergrundinformationen zu aktuellen Themen.

Online-Fassung und weitere Themen unter www.mitbestimmung.de/wissen-kompakt

Kontakt:

Michael Stollt Hans-Böckler-Stiftung Hans-Böckler-Straße 39 40476 Düsseldorf mitbestimmungsportal@boeckler.de

Hans-Böckler-Stiftung, Juli 2019